

Deckungsgrundsätze gemäß §§ 18 bis 21 GemHVO

1. Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget.
Die Budgetierung bedeutet, dass ein erhöhter Aufwand bei den zahlungswirksamen Sachkonten mit einem Minderaufwand bei den zahlungswirksamen Sachkonten desselben Teilhaushaltes ausgeglichen wird, ohne dass hierdurch überplanmäßige Aufwendungen entstehen.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden haushaltsübergreifend ein eigenes Budget.
3. Alle Abschreibungen bilden haushaltsübergreifend ein eigenes Budget.
4. Alle Investitionen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.